

ASVÖ SK Kraftwerk **Untersberg**

Statuten des Vereins **ASVÖ Sportklub Kraftwerk Untersberg**

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:.....	2
§2 Zweck:.....	2
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:.....	2
§4 Arten der Mitgliedschaft	2
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§8 Vereinsorgane:	4
§9 Generalversammlung	4
§10 Aufgaben der Generalversammlung	5
§11 Vorstand	5
§12 Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14: Rechnungsprüfer	7
§ 15: Schiedsgericht.....	7
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	8

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „ASVÖ Sportklub Kraftwerk Untersberg“, kurz ASVÖ SK Kraftwerk Untersberg.

Er hat seinen Sitz in der Schlosserstraße 4 in 5082 Grödig, und erstreckt seine Tätigkeit auf die eines Sportvereines. Der Verein ist Mitglied beim ASVÖ Salzburg und ist dementsprechend frei jeglicher parteipolitischer Betätigung.

§2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche (und geistige) Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Gewichtheben und Kraftdreikampf.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Als ideelle Mittel dienen

- a) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
- b) Pflege des Wettkampfsportes in anerkannten Sportarten Gewichtheben, Kraftdreikampf, der Einzelkategorie Bankdrücken.
- c) Durchführung und Teilnahme an internationalen und nationalen Wettkämpfen
- d) Vereinsreisen und Zusammenkünfte
- e) Errichtung und Betrieb einer geeigneten Sportstätte

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Merchandising-Produkten)
- d) Subventionen und Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- e) Veranstaltungen, Flohmärkte u.ä.
- f) Werbung jeglicher Art
- g) Sponsoring
- h) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren
- i) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- j) Einnahmen an Vermietung und Verpachtung
- k) Einnahmen aus Crowdfunding- und Crowdinvestment-Aktivitäten
- l) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften und sonstigen Druckwerken
- m) Betrieb einer Website und von social media Kanälen, die als Informationsplattform dienen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche und unterstützende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, dh Wettkämpfe bestreiten bzw planmäßig und regelmäßig in Absprache mit den Trainer*innen trainieren.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen oder planmäßig und regelmäßig in Absprache mit den Trainer*innen trainieren, jedoch teilweise anderen Vereinsarbeit beteiligt sind und den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern,

Unterstützende Mitglieder sind jene, die weder an Wettkämpfen teilnehmen, noch planmäßig trainieren oder sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein lediglich mit einem Beitrag unterstützen möchten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Nachweisliche Verstöße gegen die aktuell geltenden Doping-Regeln der jeweiligen Sportart haben einen automatischen Ausschluss zur Folge.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfenden (§14) und das Schiedsgericht (§15)

§9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Verlangen der Rechnungsprüfenden (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- c) schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG)
- d) Beschluss der Rechnungsprüfenden (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- e) Beschluss einer gerichtlich bestellten kuratierenden Person

binnen acht Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (zB an die vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktiv stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereines, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht ebenfalls jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung die stellvertretende Person. Wenn auch diese verhindert ist, muss die Generalversammlung auf einen anderen Termin (binnen 2 Wochen anzukündigen) verschoben werden.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus aus Obfrau/Obmann, Schriftführer*in, Kassier*in sowie der jeweiligen Stellvertretung. Mehrfachfunktionen sind möglich. Der Vorstand kann entsprechend dem Vereinsgesetz aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträglich Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede rechnungsprüfende Person verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung einzubringen.

Der Vorstand wird von Obfrau/Obmann mündlich oder schriftlich einberufen. Ist diese Person auf längere Zeit verhindert (über 3 Monate) kann der Vorstand auch von der Stellvertretung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50% von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichem Vereinsvermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten aus denen dem ASVÖ SK Kraftwerk Untersberg vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen außerhalb des Haushaltsplanes entstehen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, obliegen der/dem Obfrau/Obmann.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 betreffend des Erlöschens der Funktion sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.